

ALM GbR · Postfach 080263 · 10002 Berlin

An die
Vorsitzende der Rundfunkkommission der Länder
Frau Staatssekretärin Heike Raab

Per Mail: medienreferat@stk.rlp.de

5. Medienänderungsstaatsvertrag

Berlin, 24. November 2023

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

zunächst darf ich mich auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen der DLM für den guten Austausch in der Rundfunkkommission am 8. November 2023 und Ihre in der anschließenden Pressemeldung ausgesprochene Unterstützung unserer Arbeit herzlich bedanken.

Zu dem von Ihnen vorgelegten Entwurf eines fünften Medienänderungsstaatsvertrages (5. MÄndStV) nehmen wir nachfolgend Stellung. Angesichts des engen Zeitplanes für diesen Staatsvertrag beschränken wir uns hierbei auf die Kommentierung der Anpassung an das Digitale-Dienste-Gesetz (siehe dazu auch die **Anlage**), die Klarstellung zu den Regionalfenstern sowie zu den Regelungsoptionen für die Gebühren. Zudem regen wir an, dringend für die praktische Arbeit benötigte Regelungen aus dem 6. MÄndStV in den 5. MÄndStV vorzuziehen. Aus unserer Evaluierung der bestehenden Staatsvertragsregelungen hatten wir im Vorfeld bereits weitere Vorschläge übermittelt, die wir wie besprochen noch konkretisieren wollen.

1. Jugendschutzregelungen in den 5. MÄndStV vorziehen

Wie bereits im Austausch in der Rundfunkkommission angesprochen, regen wir an, Regelungen, die jetzt für den 6. MÄndStV vorgesehen sind, vorzuziehen.

Die Notwendigkeit zur frühzeitigen Berücksichtigung der derzeit im 6. MÄndStV vorgesehenen Anpassungen mit Blick auf einen Follow-the-Money-Ansatz und Handlungsmöglichkeiten bei Mirror-Domains ergibt sich im Wesentlichen aus den bereits von den Medienanstalten geführten (europäischen Kooperations-)Verfahren, die zur effektiven Forsetzung dringend weitere, begleitende Maßnahmen bedürfen. Die von den Medienanstalten geführten Verwaltungsverfahren gegen Porno-Anbieter mit Sitz im europäischen Ausland und die sich daran anschließenden Verfahren zur Sperrung des Angebotes xhamster

DLM

**Direktorenkonferenz
der Landesmedienanstalten**

Dr. Wolfgang Kreißig
Der Vorsitzende

ALM GbR
Gemeinsame Geschäftsstelle
Friedrichstraße 60
10117 Berlin

Tel.: (030) 206 46 90-0
Fax: (030) 206 46 90-99
vorsitz@die-medienanstalten.de
www.die-medienanstalten.de

Gesellschafter

Landesanstalt für Kommunikation
Baden-Württemberg (LFK)
Bayerische Landeszentrale für neue Medien
(BLM)
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
Bremische Landesmedienanstalt (brema)
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein
(MA HSH)
Medienanstalt Hessen
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
(MMV)
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
Landesanstalt für Medien NRW
Medienanstalt Rheinland-Pfalz
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (SLM)
Medienanstalt Sachsen-Anhalt
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

haben aufgezeigt, dass es für eine effektive Rechtsdurchsetzung Änderungen des JMStV und des MStV bedarf. Die Änderungen ermöglichen zudem ein effektiveres Vorgehen gegen unzulässige Inhalte auf sozialen Medien und Video-Sharing-Diensten. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen darf nicht weiter darunter leiden, dass große Pornoportale deutsche Gesetze schlichtweg ignorieren und bewusst umgehen. Umso wichtiger ist es, der Medienaufsicht diese Instrumente möglichst zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Daher sprechen sich die Medienanstalten ausdrücklich dafür aus, die entsprechenden Normen bereits im Rahmen des 5. MÄStV zu verabschieden. Zusätzlich regen wir an, den in § 4 Abs. 1 JMStV enthaltenen Katalog von jugendschutzrelevanten Strafnormen auf solche Tatbestände zu erweitern, deren Schutzgut der öffentliche Frieden ist (bspw. § 140 und § 126 StGB). Gerade im Zusammenhang mit dem Terrorangriff der Hamas gegen Israel hat sich gezeigt, dass es hier aus jugendschutzrechtlicher Sicht Schutzlücken gibt, die geschlossen werden sollten.

2. Medienanstalten als zuständige Behörde i. S. d. DDG-E

Die Medienanstalten begrüßen uneingeschränkt die Regelung, die durch den 5. MÄStV in § 111 Abs. 3 zur Zuständigkeit der Medienanstalten mit Blick auf § 12 Abs. 2 Digitale-Dienste-Gesetz-Entwurf (DDG-E) geschaffen werden soll. Die Idee des DSA kann nur funktionieren, wenn auch das zugrunde liegende System funktioniert. So kann die Europäische Kommission in ihrer neuen Rolle erst dann wegen systematischer Verstöße gegen sehr große Online-Dienste vorgehen, wenn sie belastbare Fälle findet und daraus Schlussfolgerungen ziehen kann. In Deutschland sind hierfür die Medienanstalten zuständig. Die hierfür notwendige Struktur, Qualifikation und Expertise wurde über Jahre bei den Medienanstalten aufgebaut und es wäre ein extremer Rückschlag für die Durchsetzung rechtsstaatlicher Prinzipien im Netz, wenn diese nicht weiter genutzt würden. Der Neuaufbau dieser Fähigkeiten dürfte ungefähr 5 bis 6 Jahre kosten.

3. Anpassungen im MStV in Folge des DDG-E

Der 5. MÄStV sieht einige Anpassungen mit Blick auf das zukünftige Digitale-Dienste-Gesetz vor. Die Medienanstalten begrüßen, dass sich die Länder frühzeitig mit den notwendigen medienrechtlichen Anpassungen befassen. Um eine konsistente und effektive Medienregulierung zu garantieren, sehen die Medienanstalten jedoch Anpassungsbedarf bei den Änderungen an § 109 Abs. 3 MStV und der Neudefinition des Begriffs „Telemediums“.

3.1 Änderungen am § 109 Abs. 3 MStV

Die Medienanstalten begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen am § 109 Abs. 3 MStV. Sie regen zunächst an, statt konkreter Maßnahmen einen Verweis auf Abs. 1 S. 1 einzufügen. Gerade bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wäre eine Flexibilisierung wünschenswert, um auf die

unterschiedlichen Angebote und Gegebenheiten in anderen Mitgliedstaaten eingehen zu können.

Zudem sollte klargestellt werden, dass Verfahren nach Art. 9 DSA außerhalb der Haftungshierarchie rangieren. Bei dem vorgesehenen Verweis auf den DSA würde der MStV aufgrund der Formulierung „*Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter oder Anbieter als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend*“ festlegen, dass auch bei Anordnungen nach Art. 9 DSA die Haftungshierarchie zwischen den Providerarten einzuhalten und stets ein Verfahren gegen den Content-Provider vorangestellt werden muss. Nach dem Verständnis der Medienanstalten entspricht dies nicht den Regelungen des DSA. Die entsprechenden Erwägungsgründe erläutern, dass dem DSA der Grundgedanke eines schnellen, effizienten Vorgehens gegen rechtswidrige Inhalte zugrunde liegt. Dies spricht gegen eine harte Haftungshierarchie für Art. 9 DSA.

3.2 Definition „Telemedium“

Die vorgesehenen Anpassungen der Begrifflichkeiten im MStV werden von den Medienanstalten kritisch gesehen. Grundsätzlich sollte gerade im medienrechtlichen Bereich davon abgesehen werden, auf Bundesgesetze bzw. Gesetze der Europäischen Union zu verweisen. Zum einen sind diese stark wirtschaftlich geprägt und haben damit also eine Ausrichtung, die das landesrechtliche Medienrecht so nicht teilt. Zudem gibt man über den Verweis auf das DDG (und die europäische Richtlinie) die Hoheit über den Anwendungsbereich des MStV indirekt in die Hände des Bundesgesetzgeber bzw. sogar der Europäischen Union. Auch birgt die neue Definition die Gefahr von Regelungslücken und weniger Flexibilität bei neuen Erscheinungsformen auf dem Medienmarkt.

Die Medienanstalten regen deshalb an, den alten Telemedienbegriff beizubehalten und lediglich klarzustellen, dass zum einen die Definition des Telemediums auch digitale Dienste i. S. d. DDG umfasst und zum anderen das DDG auch für sonstige Telemedien anwendbar erklärt wird.

4. Klarstellung der Regelung zu Regionalfenstern

Die Medienanstalten teilen die durch die Änderung im § 59 Abs. 4 MStV deutlich gewordene Einordnung der Norm. Es war von Anfang an das Ziel, dass die beiden großen privaten Senderfamilien jeweils mit ihrem reichweitenstärksten Programm der Regionalfensterverpflichtung unterliegen sollen. Dies wird durch die in Aussicht genommene Änderung im § 59 Abs. 4 MStV klargestellt.

5. Konkretisierung der Gebührenregelung in § 104 Absatz 11

Die Medienanstalten danken für die vorgesehene zeitnahe Umsetzung der Bitte zur Konkretisierung der Kostenregelung. Auch wenn wir in dem anlassgebenden Gerichtsverfahren weiterhin von der Rechtmäßigkeit der bisherigen Gebührenbemessung auch nach der wirtschaftlichen Bedeutung

ausgehen, schafft deren ausdrückliche Erwähnung im MStV zusätzliche Rechtssicherheit. Wir würden es begrüßen, wenn der Gedanke, dass es sich um eine Konkretisierung handelt, auch in der Begründung zum Ausdruck kommt.

Von den beiden vorgeschlagenen Optionen, wird diesseits die erste Variante bevorzugt. Die darin vorgesehene Ergänzung beschreibt die bisherige Verwaltungspraxis und lässt den Medienanstalten ausreichend Flexibilität sowohl bei der Ausgestaltung der Satzungsregelung als auch in Bezug auf neue technische oder rechtliche Entwicklungen.

Die Option 2 greift mit dem Abstellen auf „nur“ die Zulassung aus hiesiger Sicht zu kurz und führt zu Wertungswidersprüchen. Denn anders als im Glücksspielstaatsvertrag umfasst der medienrechtliche Entscheidungsbereich eine Vielzahl von begünstigenden Verwaltungsakten, von denen die Zulassung nur eine ist. So kommen etwa Zuweisungsentscheidungen, Anerkennungen von Selbstkontrolleinrichtungen und die gesamte Regulierung von Medienplattformen, Benutzeroberflächen und Medienintermediären mit einer Reihe von privilegierenden Entscheidungen von erheblichem wirtschaftlichem Wert hinzu. Es wäre nicht ersichtlich, warum große Diensteanbieter bessergestellt werden sollten als Rundfunkveranstalter.

Zudem würde diese Regelung zu einer Ungleichbehandlung von Angeboten führen, je nachdem, ob sie bundesweit ausgerichtet sind und damit dem MStV unterfallen oder landesweit ausgerichtet sind und damit den jeweiligen medienrechtlichen Bestimmungen der Länder unterfallen. Denn letztere lassen bei allen Entscheidungen mit Rahmengebühren die Berücksichtigung des wirtschaftlichen Vorteils zu. Daher wäre dann z.B. die Zuweisung eines landesweiten DAB-Multiplexes durch die Einpreisung des wirtschaftlichen Wertes erheblich teurer als die Zuweisung eines sogar bundesweiten DAB-Multiplexes. Diese Ungleichbehandlung wäre kaum erklärbar.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Kreißig